

Beilage zu No. 60 des Kreisblatt

20. Juli.

für den Kreis Westerbürg

1920.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den verstärkten Landesausschuß erkläre ich mich hierdurch damit einverstanden, daß auch für solche Rinder Entschädigungen aus dem mir unterstehenden Rindvieh-Entschädigungsfonds gezahlt werden, bei denen von dem Besitzer zur Notchlachtung geschritten wird, weil eine dauernde Abheilung der Maul- und Klauenseuche nicht zu erwarten steht, oder bei denen ihr baldiges Eingehen aus Anlaß der Seuche zu befürchten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist jedoch, daß nach der Notchlachtung von dem Kreisierarzt an dem Tiere Maul- und Klauenseuche in vorgeschrittenem Zustande festgestellt wird.

Auf die nach der Feststellung der Seuche zu gewährende Entschädigung kommt der Erlös für das notgeschlachtete Tier zur Anrechnung. Die kreisierärztliche Untersuchung, die Aufstellung der Zerlegungsniederschrift, die Abschätzung pp. hat in der für gefallene Tiere vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Der Schätzungsverhandlung ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Höhe des Erlöses beizufügen.

Den Inhalt dieses Schreibens ersuche ich in dem dortigen Kreisblatt alsbald und dann bis auf weiteres alle 14 Tage bekannt zu geben.

Wiesbaden, den 21. Juni 1920.

Der Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Schlachtung der Tiere erfolgt immer im Seuchengehöft. Nach der Schlachtung kann das Fleisch bis zur kreisierärztlichen Untersuchung in Kühlräume oder in benachbarte Schlachthäuser gebracht werden. Köpfe und Füße müssen unter allen Umständen im Seuchengehöft aufbewahrt werden, damit die Seuchenfeststellung zwecks Beantragung der Entschädigung erfolgen kann. Nach der Schlachtung haben die dabei beteiligten Personen eine Desinfektion ihres Schuhwerkes vorzunehmen. Dem Herrn Kreisierarzt ist in jedem Falle durch Depesche (nicht Telefon) sofort Mitteilung zu machen.

Diese Notchlachtungen müssen wie alle Notchlachtungen telefonisch der Kreiswirtschaftsstelle nach der Beschau angezeigt werden.

Westerbürg, den 29. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Die Deutsche Zeitung schreibt in ihrer Nummer 235 vom 10. Mai d. J.:

Neue Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Durch das schon im gestrigen Abendblatt kurz erwähnte Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 ist einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Wohnungsrationierung und der Mieterschutzgesetzgebung ein Ende gemacht worden, die höchst unerwünscht auf unser gesamtes Wirtschaftsleben wirkte. Der größere Teil der Gerichte, insbesondere die Oberlandesgerichte, hatten sich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Reichsjustizministeriums auf den Standpunkt gestellt, daß auch nach Erlaß der Reichsverfassung die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Anordnungen in Kraft geblieben sind, weil Artikel 178 III der Reichsverfassung diese ausdrücklich aufrecht erhält.

Einige untere Gerichte waren jedoch anderer Ansicht. In ständiger Rechtsprechung vertraten sie besonders in letzter Zeit die Auffassung, daß die Anordnungen, betreffend die Wohnungsrationierung und den Schutz der Mieter, gegen die in der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze über die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums verstießen. Um dieser Rechtsprechung ein Ende zu machen, ist das eingangs erwähnte Reichsgesetz erlassen. Abgesehen davon, daß die Gemeinden nunmehr auch Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsrationierung und des Mieterschutzes verpflichtet werden können, ordnet Ziffer III des Gesetzes ausdrücklich an, daß die bisher auf Grund der Wohnungsmangel- und Mieterschutzverordnung erlassenen Anordnungen „in Kraft bleiben“.

Der Ausdruck „in Kraft bleiben“ ist absichtlich gewählt worden. Mit diesem Ausdruck sollte entgegen der Rechtsprechung einzelner Gerichte einmal zum Ausdruck gebracht werden, daß die in Frage kommenden Anordnungen bisher in Kraft gewesen sind, und sodann, daß sie auch in Zukunft in Kraft bleiben.

Damit sind z. B. die Höchstmieten-Anordnungen der einzelnen Städte, die Anordnung, daß Räumungsklagen und die Durchsetzung der Zwangsvollstreckung der Zustimmung der Mietungsämter bedürfen sowie die Anordnungen über Wohnungsbeschlagnahme gegenüber der abweichenden Auffassung einzelner

unterer Gerichte ausdrücklich für rechtsgültig erklärt worden.

Für die Wohnungsbeschlagnahme ist Artikel 2 des Reichsgesetzes wichtig, wonach Eingriffe in die Wohnung nur erfolgen sollen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist. Soweit für Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, haftet die Gemeinde für die aus der Beschlagnahme von Teilen übergroßer Wohnungen entstehenden Schäden. Zweck dieser Bestimmungen ist, die Wohnungsinhaber einerseits zu einer freiwilligen Bereitstellung von Wohnungsteilen zu veranlassen, andererseits die Gemeinden von zu rücksichtslosem Vorgehen abzuhalten. Dursten doch auch nach dem bisherigen Rechtszustande auf Grund der erteilten Ermächtigungen nur entbehrliche und für eine Abgabe passend gelegene Räume unter den in den Ermächtigungen näher angegebenen Voraussetzungen beschlagnahmt werden.

Es steht zu hoffen, daß nach dem neuen Reichsgesetze einerseits die berechtigten Interessen der Wohnungsinhaber geschützt werden, andererseits aber durch gütliche Verhandlungen mit den Wohnungsinhabern ein großer Teil der bisher Wohnungslosen untergebracht werden wird.

Da der Artikel sehr geeignet ist, zum Verständnis des neuen Reichsgesetzes beizutragen, wird er zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin W 66, den 20. Mai 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A. Conze.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerbürg, den 15. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland. Coblenz, den 17. Mai 1920.

Generalbefehl Nr. 31.

Die folgenden Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission werden zur Kenntnis und Nachachtung aller derer, die es in dem Besatzungsgebiet betrifft, veröffentlicht.

Verordnung Nr. 18

betreffend Zollfreiheit für die Mitglieder und das Personal der Hohen Kommission und der Besatzungsarmee sowie ihrer Familien.

Wo Artikel 9 des dem Friedensvertrage angehefteten Uebereinkommens vorsieht, daß keine deutschen direkten Steuern oder Zölle von der Hohen Kommission, der Besatzungsarmeen oder von ihrem Personal bezahlt und daß Lebensmittel, Waffen, Kleider, Ausrüstungsgegenstände und Vorräte aller Art zum Gebrauch der Besatzungsgruppen oder an die Adresse der Hohen Kommission, der Militärbehörden, der Kantinen oder Offiziersmessens frei von Lasten und Zöllen irgend welcher Art gesandt werden, verordnet die Hohe Kommission hiermit folgendes:

Artikel 1.

Befreiung der Sendungen der Hohen Kommission und Besatzungsarmeen.

Die Befreiung jeder Sendung, die an die Hohe Kommission oder an die Besatzungsarmeen an Kantinen, Messen, Konsumvereine oder ähnliche der Hohen Kommission oder Armee zugehörige Einrichtungen gerichtet sind, soll von den deutschen Behörden auf Grund eines amtlichen Scheins bewirkt werden. Letzteres wird von dem Offizier ausgestellt, welcher dazu befugt ist, Befreiungen vorzunehmen und eine Quittung für die Sendung zu geben.

Diese in der beigefügten Form ausgestellten Scheine sollen dartun, daß die Sendung für den Gebrauch einer alliierten oder verbündeten Organisation bestimmt und daß sie als solche bezeichnet und von der Einrichtung irgendwelcher Zufahrtszölle befreit ist.

Artikel 2.

Befreiung von Sendungen der Mitglieder oder Angestellten der Hohen Kommission oder der Besatzungsarmeen.

Die Befreiung jeder Sendung, die persönlich an Mitglieder und Angestellte der Hohen Kommission oder deren Familien oder an Personen gerichtet ist, welche den Besatzungsarmeen ganz oder nebenbei oder deren Familien angehören, soll von den deutschen Behörden auf Grund eines Scheines in der beigefügten Form vorgenommen werden. Der Schein soll die offizielle Beschaffenheit der Sendung bestätigen und amtlich versichern, daß die Sendung für den Gebrauch des Personals bestimmt und als solche von den Einfuhrzöllen befreit ist.

Artikel 3.

Befreiung von der Durchsuhung des Handgepäcks und des zur Beförderung aufgegebenen Gepäcks auf Grund eines amtlichen Scheines.

Handgepäck der Mitglieder der Hohen Kommission, ihres Personals oder der Offiziere oder Personen der Besatzungsarmeen von Offiziers-Rang oder deren Familien darf von den deutschen Zollbeamten nicht durchsucht werden.

Diese Personen, deren Gepäc von der Durchsuchung befreit ist, sollen ihre offizielle Stellung durch Vorzeigen ihrer Ausweisarten oder durch andere amtliche Bescheinigungen beweisen. Ihr zur Beförderung angegebene Gepäc soll desgleichen von der Durchsuchung durch die deutschen Zollbeamten befreit sein, wenn es mit dem in Artikel II erwähnten Schein versehen ist.

Das Gepäc von Personen die im Dienst von anderen, nicht beauftragten Offizieren der Besatzungsarmee stehen und das Gepäc ihrer Familien darf nicht durchsucht werden, wenn nicht der Verdacht eines Betruges vorliegt. In solchem Falle soll die Durchsuchung nur in Gegenwart eines Vertreters der alliierten oder verbündeten Armeen an solchen Orten geschehen, die vorher von jeder Armee dafür für ihre Zone bestimmt sind.

Die letztvorhergehende Verordnung soll auf besördertes Gepäc angewendet werden, das mitfahrenden Personen angehört, auf die sich der erste Absatz dieses Artikels bezieht, für den Fall, daß der oben vorgesehene amtliche Schein nicht vorgewiesen werden kann.

Artikel 4.

Die Nichtanwendbarkeit dieser Befreiungen auf Personen deutscher Nationalität.

Alle Befreiungen, welche diese Verordnungen gewähren, sollen auf Personen deutscher Nationalität nicht anwendbar sein.

Artikel 5.

Strafen für Verletzungen der Verordnungen.

Eine Person, die entweder als Haupt- oder Mitschuldige eine Bestimmung dieser Verordnung verlegt oder die sich die Vorrechte der vorstehenden Artikel, Gegenstände zollfrei einzuführen, unbefugt zu eigen macht oder zu benutzen sucht oder die sich einer Verletzung des Artikels 9 des dem Friedensvertrag angehefteten Uebereinkommens schuldig macht, soll mit den Strafen, welche für Verletzungen der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind, bestraft werden unbeschadet der Geldstrafen, welche er nach dem deutschen Gesetze verwirkt haben mag.

Artikel 6.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Die vorstehende Verordnung soll vom 1. Mai 1920 ab in Kraft treten.

Coblenz, den 21. April 1920.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission. Verordnung 22

betreffend Abänderung des Paragraph 2 des Artikels 25 der Verordnung Nr. 2 der Hohen Kommission.

Art. 1.

Paragraph 2 des Artikels 25 der Verordnung Nr. 2 der Hohen Kommission wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt: Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, dem Feuerwehrcorps angehören, sowie die Zoll- und Forstbeamten sind verpflichtet, die Fahnen der verbündeten Mächte zu grüßen. Deutsche Offiziere in Uniform haben die Offiziere der alliierten oder verbündeten Mächte zu grüßen, wenn Letztere von gleichem oder von höherem Rang wie ihr eigener sind.

Alle anderen Deutschen in Uniform, welche den oben erwähnten Körperschaften angehören, müssen sämtliche Offiziere der alliierten und verbündeten Mächte grüßen.

Art. 2.

Diese Verordnung soll vom 25. Mai 1920 ab in Kraft treten.

Coblenz, den 12. Mai 1920.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.

Auf Befehl des Generalmajors Allen:

J. C. Montgomery Chef des Stabes.

Veröffentlicht.

Wallmerod, den 27. Mai 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.

J. B.: Hedding.

Die Aufbesserung der Alters- und Invalidenrenten ist Sache der zuständigen Zentralbehörden bezw. der gesetzgebenden Organe und bekanntlich im Werke. Dagegen werden die Aufsichtsbehörden der Armenverbände dafür zu sorgen haben, daß in den Fällen, wo die Renten neben dem übrigen Einkommen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, Anträge auf Ausgleichsunterstützungen angemessene Berücksichtigung finden.

In entsprechender Weise ersuche ich ergebenst das anbei zurückfolgende Gesuch zu behandeln.

Cassel, den 12. Mai 1920.

Der Oberpräsident.

J. B. gez. Dyes.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 5. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

In den Gemeinden Blesfenbach, Seelbach und Ammenau ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ueber die Gemeinden wird hiermit die Orts- und Gemarkungssperre verhängt.

Weilburg, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland. Dienststelle für bürgerliche Angelegenheiten.

Montabaur, den 15. Juli 1920.

Mitteilung an Landrat Kreis Unterwesterwald,
Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.

Die folgende Mitteilung des Offiziers für bürgerliche Angelegenheiten, Sp. A. F. G. ersuche ich in ihrem Kreisblatt zur Kenntnis und Nachachtung aller derer, die es angeht, zu veröffentlichen:

1. Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission hat das Erscheinen der „Oberklasser Zeitung“ wegen falscher Berichterstattung über die französischen schwarzen Truppen für einen Zeitraum von 2 Wochen (beginnend vom 15. Juli) untersagt.

2. Die deutschen Behörden wollen bekannt machen, daß diese Zeitschrift während der angegebenen Zeit nicht in Umlauf gegeben werden darf.

3. Alle Exemplare der Zeitung, welche diesem Befehl entgegen sich dennoch im Umlauf befinden, sind einzuziehen.

gez. A. C. Darper, 1. Bieut. F. A.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 16. Juli 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.

J. B.: Hedding.

Vergütungen für Kriegsdienstleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten Juni, Juli, September, Oktober, November, Dezember 1918 und Januar bis Oktober 1919 über Forderungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung und Futrage sowie Vergabe von Räumlichkeiten und Grundstücken sind zur Einlösung vorzulegen: von den Gemeinden des Kreises Westerburg:

der Kreiskasse Marienberg bezw. Montabaur.

Cassel, am 22. Juni 1920.

Der beauftragte Regierungspräsident.
J. B.: Vickell.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 18. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 3. März d. Js. Nr. 115. A. 359 II mit der ich für den besetzten Teil des Regierungsbezirks die Erhebung eines Steuerzuschlages von 100% zu den im Abschnitt III der Ausführungsanweisung vom 22. Januar 1903 (Regierungs-Amtsblatt Seite 51) zu der Polizeiverordnung betreffend Zapf- und Druckvorrichtungen beim gewerbemäßigen Bierauschank festgesetzten Gebühren, einschließlich Reisekosten genehmigt und dem Herrn Regierungspräsidenten in Cassel um eine gleiche Regelung für den nicht besetzten Teil des Bezirks gebeten habe, ändere ich die erwähnte Ausführungsanweisung vom 22. Januar 1903 wie folgt ab:

Abchnitt III Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„In Landkreisen erhalten die Sachverständigen außerdem, sofern sie die Untersuchung in einer größeren Entfernung als 2 Kilometer, von der Grenze ihres Wohnortes ab gerechnet, haben vornehmen müssen, Reisekosten nach den im Abschnitt III Ziffer 2 b dieser Anweisung genannten Grundsätzen.“

Eine entsprechende Bekanntmachung erscheint in der nächsten Amtsblattnummer.

Wiesbaden, den 12. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 18. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Pflichtfeuerwehrübung für die Oberstadt findet am Freitag den 23. d. Mts. nachmittags 6 Uhr statt. Sammelpunkt Spritzenhaus.

Für die Unterstadt findet die Uebung am Sonnabend den 24. d. Mts. nachmittags 6 Uhr statt. Sammelpunkt ebenfalls Spritzenhaus.

Alle zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichteten Personen werden aufgefordert sich zu den angeordneten Uebungen pünktlich einzufinden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit 10 M. bestraft.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß eine Uebung der freiwilligen Feuerwehr am Sonntag den 25. d. Mts. vormittags 6 Uhr stattfindet und werden die Mitglieder hierdurch aufgefordert pünktlich zu erscheinen.

Westerburg, den 19. Juli 1920.

Der Bürgermeister.

Brennholz

zu kaufen gesucht.

Waldbestände zur Selbstfällung.

Gustav Hebelung, Frankfurt a. M., Wittelsbacher Allee 4.
Telefon Hansa 533.